

## **Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth. St. Laurentius-Kirchengemeinde Achim in Achim**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL. 1974 S. 1) und § 31 der Friedhofsordnung, hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth St. Laurentius-Kirchengemeinde Achim in Achim in seiner Sitzung am 04.11.2024 folgende 4. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 06.07.2020, zuletzt geändert mit Beschluss vom 04.10.2021, beschlossen:

### **§ 1** **Änderungen**

§ 6 Gebührentarif, wird wie folgt geändert:

#### **I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:**

1. Wahlgrabstätte
  - a) für 30 Jahre – je Grabstelle – 500,00 €
  - b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle – 16,50 €
2. Urnenwahlgrabstätte
  - a) für 20 Jahre – je Grabstelle 330,00 €
  - b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle – 16,50 €
3. Urnenvorsorgegrabstätte (kein Erwerb mehr möglich)  
für jedes Jahr der Verlängerung bis zum Ablauf  
der Ruhefrist der zweiten Urne 25,00 €
4. Urnengemeinschaftsgrabstätten (Treuhand)  
  
In den Gebühren enthalten sind: Nutzungsgebühr, Friedhofsunterhaltungsgebühr
  - a) Einzelgrabstätte  
für 20 Jahre 570,00 €
  - b) Partnergrabstätte  
für 20 Jahre 630,00 €
  - c) für jedes Jahr der Verlängerung bis zum Ablauf  
der Ruhefrist der zweiten Urne 31,50 €
5. Sonstige Urnengemeinschaftsgrabstätten  
  
In den Gebühren enthalten sind: Nutzungsgebühr, Friedhofsunterhaltungsgebühr,  
Grabmal inkl. Beschriftung, Grabaushub, Grabpflege, Bepflanzung.
  - a) Einzelgrab  
für 20 Jahre 2.800,00 €

- |   |            |
|---|------------|
| b) Partnergrab (einstellig mit doppelter Belegungsmöglichkeit)<br>für 20 Jahre      | 4.200,00 € |
| c) für jedes Jahr der Verlängerung bis zum Ablauf<br>der Ruhefrist der zweiten Urne | 210,00 €   |

6. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:
- a) eine Verlängerungsgebühr zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
  - b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II Nummer 2.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

## **II. Gebühren für die Bestattung:**

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft:

- |                                      |          |
|--------------------------------------|----------|
| 1. für eine Erdbestattung            |          |
| a) ab dem 6. Lebensjahr              | 580,00 € |
| b) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 180,00 € |
| 2. eine Urnenbestattung              | 180,00 € |
| 3. Bestattung eines Sternkinde       | 100,00 € |

## **III. Verwaltungsgebühren:**

- |   |         |
|---|---------|
| 1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals<br>einschließlich Standsicherheitsprüfung | 90,00 € |
| 2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals.  | 25,00 € |
| 3. Verwaltungsgebühr je Bestattungsfall   | 25,00 € |

## **IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr zur Finanzierung der Kosten für die Anlage und Unterhaltung der Gemeinschaftsanlagen (Wege, Wasserstellen, Sanitärräume, Elektroinstallationen, &c.)**

Für ein Jahr – je Grabstelle-	15,00 €
-------------------------------	---------

## **V. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle / Kirche anlässlich einer Trauerfeier**

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Gebühr für die Benutzung der Kirche           | 340,00 € |
| 2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle | 340,00 € |

## **VI. Sonstige Gebühren**

- |   |         |
|---|---------|
| 1. Pflegekosten bei Rücknahme vor Ablauf der Ruhefrist<br>- je Jahr der vorzeitigen Rücknahme, je Grabstelle -<br>(Verwaltungskosten, Einrichtungskosten, Pflegekosten) | 70,00 € |
|---|---------|

## **Inkrafttreten**

Diese 4. Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und nach der öffentlichen Bekanntmachung zum 01.01.2025 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Friedhofsgebührenordnung bleiben bestehen.

Achim, den 04.11.2024  
Der Kirchenvorstand der St. Laurentius-Kirchengemeinde Achim  
gez. Vorsitzende/r           gez. Kirchenvorsteher/in  
(Siegel)

Die vorstehende 4. Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 und Absatz 3 Nr.2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Auf den Grundsatzbeschluss des Kirchenkreisvorstandes vom 26.04.2016 hinsichtlich der Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf den Leiter des Kirchenamtes gemäß § 42 Abs. 6 der Kirchenkreisordnung wird Bezug genommen.

Verden, den 14.11.2024  
Kirchenamt in Verden  
gez. Der Amtsleiter  
(Siegel)

Veröffentlicht im Auftrage des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. St. Laurentius-  
Kirchengemeinde Achim.  
Verden, den 18.11.2024

Kirchenamt in Verden  
Im Auftrag  
gez. Beuck